



AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

✉ Postfach 527, A-5010 Salzburg Fax (0662)8042-2160 Tx 633028 DVR: 0078182

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

Bitte nehmen Sie das beiliegende Schreiben zur Kenntnis.

- Im Falle **mündlicher Anfragen** nützen Sie bitte die telefonischen **Durchwahlmöglichkeiten** des Amtes. Unter der angeführten Telefonnummer und Klappe erreichen Sie den zuständigen Sachbearbeiter.
- Bei **schriftlichen Mitteilungen** führen Sie bitte die **Geschäftszahl** an und verwenden Sie die **Postanschrift** des Amtes. Sie tragen damit zu einer rascheren Bearbeitung Ihres Anliegens bei.

Besten Dank!



AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

✉ Postfach 527, A-5010 Salzburg ✉ (0662)8042-2160 ✉ 633028 DVR: 0078182

Chiemseehof

Zahl
wie umstehend

(0662) 8042
Nebenstelle 2285

Datum
- 2. SEP. 1992

Betreff
wie umstehend

An

1. das Amt der Burgenländischen Landesregierung
Landhaus
7000 Eisenstadt
2. das Amt der Kärntner Landesregierung
Arnulfplatz 1
9020 Klagenfurt
3. das Amt der NÖ Landeregierung
Herrengasse 9
1014 Wien
4. das Amt der OÖ Landesregierung
Klosterstraße 7
4020 Linz
5. das Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Hofgasse
8011 Graz
6. das Amt der Tiroler Landesregierung
Maria-Theresien-Straße 43
6020 Innsbruck
7. das Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus
6901 Bregenz
8. das Amt der Wiener Landesregierung
Lichtenfelsgasse 2
1082 Wien
9. die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ Landeregierung
Schenkenstraße 4
1010 Wien
10. das Präsidium des Nationalrates
Parlament
Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

95 GE/10.92

Datum:	04. SEP. 1992
Verteilt:	4. Sep. 1992 <i>Hue</i>

Dr. Bauer

zur gefl. Kenntnis.

Für die Landesregierung:
Dr. Hueber
Landesamtsdirektor

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

✉ Postfach 527, A-5010 Salzburg Fax (0662)8042-2160 Tx 633028 DVR: 0078182

An das
 Bundesministerium für Justiz
 Museumstraße 7
 1070 Wien

Chiemseehof

Zahl
 0/1-518/64-1992

(0662) 8042	Datum
Nebenstelle 2869	27.8.1992
Mag. Buchsteiner	

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes über die Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs und die Niederlassung von Rechtsanwälten aus dem Europäischen Wirtschaftsraum sowie Änderungen der Rechtsanwaltsordnung (EWR-Rechtsanwaltsrechts-Anpassungsgesetz 1992 EWR-RAnpG 1992); Stellungnahme

Bzg.: Do. Zl. 16.040/16-I 6/92

Zu obbezeichnetem Gesetzentwurf nimmt das Amt der Salzburger Landesregierung wie folgt Stellung:

Allgemeines:

Der EWR-Vertrag ermöglicht auch für den Rechtsanwalt die Ausübung der Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit. Ausländische Anwälte, die nach dem Recht ihres Heimatstaates zur Ausübung ihres Berufes berechtigt sind, können von dem Recht Gebrauch machen, auch vor Behörden oder Gerichten eines Mitgliedsstaates des EWR aufzutreten, bzw. sich in einem anderen Mitgliedsstaat nach den dort geltenden Regelungen für den Zugang zum Beruf eines Rechtsanwaltes, niederzulassen.

Die Bestimmungen über die Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit im gegenständlichen Entwurf ergeben sich aus dem EWR-Vertrag und aus dem anzuwendenden Gemeinschaftsrecht.

Inhaltlich ist auszuführen:

- Auf Grund der Dienstleistungsfreiheit könnte sich in Grenzgebieten die Situation ergeben, daß ausländische Anwälte regel-

- 2 -

mäßig Parteien vor Behörden oder Gerichten im Inland vertreten, ohne dort niedergelassen zu sein; d.h. ohne den Anforderungen der Niederlassungsfreiheit zu entsprechen. So ist für den Raum Salzburg daher nicht mit einem übermäßigem Zuzug zu rechnen, vielmehr mit einer verstärkten Niederlassung deutscher Anwälte im bayrischen Grenzgebiet.

- b) Im vorliegenden Entwurf ist das Problem der "Zweigniederlassung" oder "Filiale" nicht geregelt. Soweit bekannt ist, ist es nach deutschem Standesrecht zulässig, daß sich ein Rechtsanwalt an mehreren Orten niederläßt. Nach österreichischem Disziplinarrecht sind Zweigniederlassungen von Rechtsanwaltskanzleien unzulässig. Die Frage der Zulässigkeit ergibt sich dann, wenn z.B. ein deutscher Rechtsanwalt den Hauptsitz seiner Kanzlei in Deutschland beibehält und in Österreich lediglich "Rechtsberatung" betreibt. Das Gemeinschaftsrecht regelt dieses Problem der Abgrenzung der Regelungen über die Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit nicht. Aus der Judikatur des Europäischen Gerichtshofes ist kein eindeutiges Abgrenzungskriterium zu entnehmen. Es wird lediglich auf unscharfe Begriffe wie "Überwiegende Ausübung der beruflichen Tätigkeit" abgestellt.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u.e. an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:



Dr. Hueber

Landesamtsdirektor